

Bezirksregierung Münster
Frau Mersch

48128 Münster

Abteilung: 370.3 - Wasserwirtschaft
Aktenzeichen:
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 225a
Telefon: 02541 / 18-187100 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 /9436-187100 (Ortsnetz Dülmen)
02591 /9183-187100 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: -187399
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 21.03.2005

Planfeststellung für den Neubau der B 525 Ortsumgehung Nottuln von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+907

**Dortiges Schreiben vom 26.01.2005, eingegangen am 28.01.2005
Mein Schreiben vom 03.02.2005**

Sehr geehrte Frau Mersch,

aus Sicht des Kreises Coesfeld wird zu o.g. Planfeststellung wie folgt Stellung genommen:

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgend aufgeführte Nebenbestimmungen erfüllt werden:
Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Coesfeld –Abt. 370.1-) rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor Beginn) schriftlich anzuzeigen.

Im Bereich zwischen Bau-km 0+800 bis 1+100 tangiert die geplante Trasse die Altlastenfläche „Ehem. Boden- und Bauschuttablagerung am Bagno“. Im Bereich der Altablagerung ist die Ausgleichsfläche A2 vorgesehen. Das im Bauabschnitt anfallende Niederschlagswasser ist zur Nord-/Westseite der Trasse abzuführen, um einen zusätzlichen Wassereintrag in die Altablagerung zu verhindern.

Gegen die geplante Aufforstung der Altablagerung als Ausgleichsfläche A2 bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken.

Soweit sich bei den Bauarbeiten (insbes. beim Abtrag des Oberbodens) Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens hindeuten, ist der Kreis Coesfeld - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicherzustellen.

Vor Beginn der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde ein Bodenmanagementkonzept vorzulegen. Im Rahmen des Bodenmanagementkonzeptes sind neben einer Massenbilanz die geplanten Bodenverwertungsmaßnahmen darzustellen. Im Einzelnen ist der Verbleib der

Aushubböden aus definierten Bauabschnitten darzustellen sowie die Herkunft ggf. zu Verwertung angelieferter Böden anzugeben. Soweit es sich nicht um natürliche gewachsene Böden handelt ist ein chemisch-analytisches Monitoring durchzuführen. Der Umfang des Monitoringprogrammes ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Im Bereich der neu herzustellenden durchwurzelbaren Bodenschichten sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu berücksichtigen. D. h., die in Anhang 2 der BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte sind für die durchwurzelbare Bodenschicht einzuhalten. Ein Nachweis über die Einhaltung der Vorsorgewerte ist der Unteren Bodenschutzbehörde Einhaltung je definiertem Bauabschnitt (mind. alle 5000 m³) vorzulegen.

Die Fachdienste Wasserschutzgebiete und Grundwasser erklären:

Die Haupttrasse der geplanten Ortsumgehung Nottuln durchschneidet von Bau-km 0+280 bis Bau-km 1+626 die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Nottuln. Darüber hinaus tangiert der Neubau des Wirtschaftsweges Nr. 14 die Schutzzone II.

Die Bauausführung und die spätere Unterhaltung dieser Abschnitte hat nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), Ausgabe 2002, zu erfolgen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Nottuln vom 26.11.1986 ist zu beachten. Alle Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sich die o.g. Teile des Bauvorhabens in einem Wasserschutzgebiet befinden.

Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass das Wasserschutzgebiet geringstmöglich beeinträchtigt wird. So sind insbesondere Baustelleneinrichtungen sowie die Lagerung von Baumaterial und wassergefährdenden Stoffen vorzugsweise außerhalb zu platzieren. Dies gilt vor allem für die Schutzzone II. Für Betankungsvorgänge ist auf der Baustelle eine flüssigkeitsdicht befestigte Stelle einzurichten.

Auf der Baustelle dürfen nur Toilettenanlagen mit geschlossenen Sammelbehältern verwendet werden, die regelmäßig gewartet und entsorgt werden.

Auf der Baustelle dürfen wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe für Baumaschinen) nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind. Dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern.

Das Betanken von Baufahrzeugen und Baumaschinen auf unbefestigtem Untergrund ist unzulässig.

Auf der Baustelle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Evtl. austretende Kraftstoffe und Öle sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Verletzung der belebten Bodenzone ist so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist diese so weit wie möglich wieder herzustellen.

Treten während der Bauphase wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld (ggf. über die Kreisleitstelle) und dem Wasserwerksträger anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen, welche die Wasserförderung des Wasserwerkes Nottuln betreffen (Umbau des Brunnens 1a zum Abwehrbrunnen, Neuerrichtung eines Ersatzbrunnens, Änderungen am Wasserschutzgebiet), ist die Untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Der Fachdienst Gewässeraufsicht, –benutzungen, -ausbau und –unterhaltung kann noch keine abschließende Stellungnahme abgeben. Es fehlen detaillierte Pläne zur Verlegung der Gewässer 33 und 100 (Nonnenbach). Insbesondere werden Querschnitte, Gestaltungsquerschnitte und Längsschnitte für die zu verlegenden Gewässerabschnitte und eine Zeichnung des Brückenbauwerkes über den Nonnenbach, aus der Gestaltung, Anlage von Uferstreifen etc. hervorgehen, benötigt.

Die Untere Landschaftsbehörde erklärt:

Der LBP wurde während seiner Erarbeitung mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Der Planung wird zugestimmt.

Für alle Ausgleichsmaßnahmen ist die dauerhafte Erhaltung sicherzustellen. Für die an verschiedenen Stellen geplanten extensiven Grünlandflächen ist die Erhaltung mit einer dauerhaften Grünlandnutzung bzw. -pflege verbunden. Die Streuobstwiesen und Hecken erfordern einen regelmäßigen Pflegeschnitt.

Auf den Sukzessionsflächen dürfen keine Wildäcker angelegt werden. Die evtl. beabsichtigte jagdliche Optimierung ist mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Von Anliegern wird aktuell auf ein Steinkauzvorkommen im Bereich der geplanten Straßentrasse hingewiesen (vgl. beigefügte Kopie). Es ist zu prüfen, ob hierdurch artenschutzrechtliche Belange gemäß § 42 BNatSchG betroffen sind. Die vorzunehmenden Maßnahmen sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Es wird um weitere Beteiligung bei der Ausführungsplanung gebeten.

Aus Sicht der Abteilung Straßenbau bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Da für den Rad-/Gehweg an der K 18 das Mindestmaß von 2,25 m statt 2,50 m angenommen wird, ist das Bankett zum Graben um 0,25 m auf 0,75 m zu verbreitern.

Der Lückenschluss der K 18 muss gewährleistet sein. Hierfür ist eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Abteilungen Regionalentwicklung und Bauleitplanung, Organisation, Controlling, Zentraler Service, Straßenverkehrsaufsicht, öffentlicher Personennahverkehr, Untere Gesundheitsbehörde und Bauen und Wohnen erheben keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde liegt Ihnen bereits vor.

Wie mit meinem Schreiben vom 03.02.2005 bereits mitgeteilt, wird Ihnen eine abschließende Stellungnahme des Kreises Coesfeld nach der Sitzung des Kreisausschusses am 20.04.2005 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dicke